

Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Kurbeihilfe in der Unfallversicherung

(BB Kurbeihilfe)

Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) bieten wir entsprechend der nachfolgenden Regelung Versicherungsschutz bei Kuraufenthalten:

1. Voraussetzungen für die Leistung:

1.1 Die versicherte Person hat

- wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen
- innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltage an gerechnet
- für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen

eine medizinisch notwendige stationäre Kur- oder Sanatoriumsbehandlung oder stationäre Rehabilitationsmaßnahme der gesetzlichen Rehabilitationsträger durchgeführt.

Krankenhausheilbehandlungen gemäß Ziffer 2.5.1 gelten nicht als Kur- oder Sanatoriumsbehandlung oder medizinische Rehabilitationsmaßnahme.

1.2 Art und Höhe der Leistung:

Wir zahlen die Kurbeihilfe als Kapitalbetrag einmal je Unfall in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, wird nur einmal geleistet.

1.3 Ausschluss der Dynamik

Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.